Anlage 2

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen

der Rheinhessen Standort Marketing GmbH (RHSM)

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
		Die neuen Formulierungen sind in **Fettschrift** hervorgehoben.
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft	(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz.	(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in **Worms**.
§ 5 Stammkapital	(2) An dem Stammkapital sind beteiligt: 1. die Stadt Mainz mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 1); 2. die Stadt Worms mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 2);	(2) An dem Stammkapital sind beteiligt: 1. die Stadt Mainz mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 5)**; 2. die Stadt Worms **mit Geschäftsanteilen** mit einem Nennbetrag in Höhe von • 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 2); • **2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 6)**;

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	3. der Landkreis Mainz-Bingen mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 3); 4. der Landkreis Alzey-Worms mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 4). Absatz (4) nicht vorhanden.	3. der Landkreis Mainz-Bingen **mit Geschäftsanteilen** mit einem Nennbetrag in Höhe von • 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 3); **• 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 7);** 4. der Landkreis Alzey-Worms **mit Geschäftsanteilen** mit einem Nennbetrag in Höhe von • 6.250,00 € (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 4); **• 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) (Geschäftsanteil-Nr. 8).** (4) **Die Finanzierung von Gesellschaftsaktivitäten und die Verteilung des Ergebnisses der Gesellschaft erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Eine finanzielle Belastung des Gesellschafters Stadt Mainz durch Einlagen, Zuschüsse oder sonstige Beiträge o.ä. erfolgt nur bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500,00 p.a.**
§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	Absatz (3) nicht vorhanden.	**(3) Beschlussfassungen gemäß vorstehender Ziffer (2) lit. n) bedürfen abweichend zu den Regelungen in § 14 Ziffer (3) eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.**

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
§ 14 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt im Wechsel alle zwei Jahre die/der gesetzliche Vertreter/in der kommunalen Gesellschafter/innen nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Über die Reihenfolge der Rotation beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in.	(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt im Wechsel alle zwei Geschäftsjahre die/der gesetzliche Vertreter/in der kommunalen Gesellschafter/innen nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Über die Reihenfolge der Rotation beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in. **Ausgenommen von dieser Wechselregelung sind Gesellschafter, deren Geschäftsanteil kleiner 25 % beträgt.**
	(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder per E-mail gefasst werden, wenn kein/e Gesellschafter/in diesem Verfahren widerspricht.	(4) **Die Beschlüsse der Gesellschafter werden vorrangig in Präsenzversammlungen gefasst. Außerhalb dieser Versammlungen können sie gemäß nachstehender Rangfolge auch a) durch Abstimmung in Bild und Ton (Audiovisuelle Versammlung), b) fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) und c) im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Soll ein Beschluss im Verfahren gemäß b) und/oder c) gefasst werden, ist dies unzulässig, wenn bis sieben (7) Tage vor der Versammlung mindestens 50 % der Gesellschafter diesem Verfahren zumindest per E-Mail widersprochen haben.**
	(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter/innen anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben	(5) **Ausdrücklich zulässig ist auch jedes andere Verfahren sowie eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Soweit die Beschlussfassung**

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
	und den Gesellschafterinnen/n anschließend zu übermitteln (siehe Punkt 7 der neuen Fassung).	**außerhalb einer Präsenzversammlung bzw. Abstimmung in Bild und Ton (audiovisuell) erfolgt, ist den Gesellschaftern unter Zuleitung der Tagesordnung vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen und Stellungnahmen können in diesen Fällen bis drei Tage vor Durchführung der Versammlung in Textform bei der Geschäftsführung eingereicht werden.**
	(6) Je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme (siehe Punkt 8 der neuen Fassung).	(6) **Eine Gesellschafterversammlung ist – unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abs. (4) - nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens 75 % der Stimmen aller Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des erschienenen oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, falls in der Einberufung hierauf hingewiesen wurde.**
	(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäfts-führung innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.	(7) **Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter/innen anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und den Gesellschafterinnen/n anschließend zu übermitteln.**

Regelung	Alte Fassung	Neue Fassung im Änderungsmodus
		(8) Je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.